



### Öffentliche Festsetzung der Grundsteuer 2023 der Gemeinde Niederdorf

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz kann durch öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer festgesetzt werden, wenn die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten ist. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Hiermit wird die Grundsteuer 2023 festgesetzt.

<b>Hebesatz</b>	<b>Grundsteuer A</b>	<b>285 v. H.</b>
	<b>Grundsteuer B</b>	<b>370 v. H.</b>

Die Hebesätze bleiben zum Vorjahr unverändert.

Für das Jahr 2023 behalten die zuletzt ergangenen Steuerbescheide einschließlich Fälligkeitsterminen für die Grundsteuer A und B weiterhin ihre Gültigkeit.

**Die Eigentümer, deren Grundsteuer nach § 42 GrStG (Ersatzbemessung) festgesetzt ist, haben zur Ermittlung der Grundsteuer B sämtliche Veränderungen der Stadtverwaltung Stollberg, Abt. Stadtkasse/Steuern, durch eine neue Grundsteuer-Anmeldung zeitnah mitzuteilen. Diese umfassen Modernisierungen, An-/Umbauten, Aufstockungen, Nutzungsänderungen, Veränderungen der Wohn- und Nutzfläche, Schaffung von Stellplätzen/Carports/Garagen für PKW etc. Die Vordrucke zur Grundsteuer-Anmeldung sind auf der Internetseite [www.stollberg-erzgebirge.de](http://www.stollberg-erzgebirge.de) unter „Formulare“ als Download zu finden, können aber auf Wunsch auch zugesandt werden.**

Die Steuerpflichtigen, die der Stadt keinen Abbuchungsauftrag erteilt haben, entnehmen bitte die zu zahlenden Steuern dem zuletzt ergangenen Steuerbescheid. Wir empfehlen, am Abbuchungsverfahren teilzunehmen. Entsprechende Anträge (SEPA-Mandat) sind auf der Internetseite [www.stollberg-erzgebirge.de](http://www.stollberg-erzgebirge.de) unter „Formulare“, sowie auf der Internetseite [www.niederdorf-erzgebirge.de](http://www.niederdorf-erzgebirge.de) unter „Formulare & Satzungen“ als Download zu finden, können aber auf Wunsch auch zugesandt werden. **Geben Sie bitte unbedingt Ihre Steuernummer und die betreffende Steuerart an.**

Für die Steuerpflichtigen, die am Abbuchungsverfahren teilnehmen, werden die Beträge wie bisher vom angegebenen Konto abgebucht.

#### Impressum:

Es wird um pünktliche Einhaltung der Zahlungstermine gebeten, da bei verspäteter Zahlung die gesetzlich festgelegten Mahngebühren und Säumniszuschläge berechnet werden müssen.  
Wir bitten, die Zahlung auf folgendes Konto zu leisten:

IBAN: DE95 8705 4000 3716 0005 57  
BIC: WELADED1STB  
Bank: Erzgebirgssparkasse

Geben Sie bitte auf allen Einzahlungs- und Überweisungsbelegen unbedingt Ihre Steuernummer und die betreffende Steuerart an.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der erlassenden Behörde einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hat keine aufschiebende Wirkung, d. h. die Erhebung der festgesetzten Grundsteuer wird dadurch nicht aufgehalten (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

gez. Patrick Weikert  
Amtsleiter Finanzverwaltung

**Info zur Grundsteuerreform 2025**

**Diese öffentliche Bekanntgabe der Grundsteuer 2023 wurde noch auf den bisherigen gesetzlichen Grundlagen erlassen. Die Bescheide verlieren mit Ablauf des 31.12.2024 ihre Gültigkeit (§ 266 Abs. 4 BewG).**

**Das Sächsische Gesetz zur Umsetzung der Grundsteuerreform, am 03. Februar 2021 vom sächsischen Landtag beschlossen, gilt ab dem 01. Januar 2025 als Grundlage für die neu zu berechnende Grundsteuer. Die Reform der Grundsteuer wird sich somit erstmals in den Grundsteuerbescheiden ab dem Jahr 2025 auswirken.**

Niederdorf, 07.03.2023



S. Weinrich  
Bürgermeister



Siegel

**Impressum:**

Herausgeber: Gemeinde Niederdorf | Neue Str. 5 | 09366 Niederdorf

Kontakt: Telefon: 037296 2048 | Fax: 037296 15432 | E-Mail: [verwaltung@niederdorf-erzgebirge.de](mailto:verwaltung@niederdorf-erzgebirge.de)

Verantwortlichkeit: Bürgermeister Stephan Weinrich | Redaktion: Gemeindeverwaltung Niederdorf